## Antrag

des Abgeordneten Ing.Schober

zur Vorlage der Landesregierung betreffend die Änderung der NÖ Landarbeitsordnung 1973; LT-228/L-2/2

Der der Vorlage der Landesregierung angeschlossene Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

dismer thones als ciner Mones dauers, ber Anlauf der

- 1. Z.7 entfällt
- 2. Z.8 lautet:
  - "8. Im § 244 lauten die Abs.2 bis 6:
- '(2) Die Kommission kann im Fall einer Vermutung der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes (§ 240) den Dienstgeber zur Erstattung eines schriftlichen Berichtes auffordern. Der Bericht hat für die von der Vermutung betroffenen Betriebsbereiche einen Vergleich der Beschäftigungsbedingungen, der Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie der Aufstiegsmöglichkeiten von Frauen und Männern im Betrieb zu ermöglichen. Erforderlichenfalls hat der Bericht auch Aufschluß zu geben über den Zusammenhang zwischen den Ausund Weiterbildungsmaßnahmen und den Aufstiegsmöglichkeiten.

- (3) Ist die Kommission der Auffassung, daß eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes vorliegt, so hat sie dem Dienstgeber schriftlich einen Vorschlag zur Verwirklichung der Gleichbehandlung zu übermitteln und ihn aufzufordern, die Diskriminierung zu beenden.
- (4) Kommt der Dienstgeber diesem Auftrag innerhalb eines Monats nicht nach, so kann jede der im § 241 Abs.3 Z.1 bis 4 genannten Interessenvertretungen beim zuständigen Arbeitsgericht auf Feststellung der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes (§ 240) klagen; diese Frist verlängert sich bis zum Ende des Entgeltzahlungszeitraumes, wenn dieser länger als einen Monat dauert. Der Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist sowie kollektivvertraglicher Verfallfristen wird bis zum Ende eines Monates nach Eintritt der Rechtskraft solcher Urteile gehemmt.
- (5) Der Dienstnehmer kann die Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes bei Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung im
  Wege einer Feststellungsklage oder durch Anrufung der
  Gleichbehandlungskommission geltend machen. Wurde die
  Verletzung dieses Gleichbehandlungsgebotes durch das Gericht festgestellt, so ist der Dienstnehmer auf Verlangen
  in die entsprechenden betrieblichen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen einzubeziehen.
  - (6) Die Kommission hat rechtskräftige Urteile im Sinne der Abs.4 und 5, die Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes feststellen, in den Amtlichen Nachrichten der Niederöster-reichischen Landesregierung zu veröffentlichen.'"